

Holländisch gesetzlich

Lade- und Löschzeiten in den Niederlanden

In der Internationalen Fahrt geschieht die Festlegung der niederländischen Lade- und Löschfristen sowie des Liegegeldes im Einvernehmen zwischen Verloader und Schiffer, wobei es anheimgestellt ist, die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden oder andere Vereinbarungen zu treffen, z. B. die bei den Handelskammern in Amsterdam und Rotterdam deponierten "Bevrachtingsvoorwaarden 1991" anzuwenden. Wenn zwischen den Parteien keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten seit dem 1. April 1991 wie folgt:
Besluit laad- en lostijden en overliggeld in de binnenvaart 1991:*)

Lade- und Löschzeiten sowie Liegegeld in den Niederlanden*) - Gültig ab 1.4.1991-

Artikel 1

In diesem Beschluß versteht man unter:

- a) **Werktag:** alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonntagen und den damit gleichgestellten Tagen;
- b) **den mit Sonntagen gleichgestellten Tagen:** den Neujahrstag, den christlichen Oster- und Pfingsttage, die beiden Weihnachtstage, dem Himmelfahrtstag, den Tag an dem der Geburtstag der Königin gefeiert wird und die von der Regierung proklamierten Feiertage.
- c) **Wasserverdrängung:** die in Kubikmeter angegebene Wasserverdrängung eines Binnenschiffs zwischen der Tauchtiefe bei leerem Fahrzeug und der beim größten zugelassenen Tiefgang.
- d) **Motorschiff:** ein Binnenschiff, das für den Transport von Gütern bestimmt ist mit einer oder mehreren Antriebsmaschinen.
- e) **Schubleichter und Schlepper:** jedes Binnenschiff, sofern nicht von im Abschnitt d) genannt sowie Binnenschiffe, die zwar mit einer oder mehreren Antriebsmaschinen ausgerüstet sind, die aber ausschließlich für das Verschieben, Schleppen oder Verhohlen eingesetzt werden.
- f) **Ladeort:** die Stadt, in der geladen werden soll.
- g) **Löschort:** die Stadt, in der gelöscht werden soll.
- h) **Ladeplatz:** den Platz innerhalb des Ladeortes, an dem geladen werden soll.
- i) **Löschplatz:** den Platz innerhalb des Löschartes, an dem gelöscht werden soll.
- j) **Tonne:** eintausend Kilogramm Ladung.

Artikel 2

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für Befrachtungen zum Transport von Gütern in der Binnenschifffahrt folgende Bestimmungen.

Artikel 3

1. Die Bekanntgabe der Lade- und Löschbereitschaft, wie nach Artikel 930 Abschnitt 1, und Artikel 933, Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen, kann ausschließlich an Werktagen zwischen 09.00 und 18.00 Uhr erfolgen. Abweichend hiervon, kann sie an Samstagen nur dann erfolgen, wenn der Schiffer an dem Werktag, an dem dem Samstag vorausgeht, vor 18.00 Uhr angekündigt hat, die besagte Bekanntgabe am Samstag zu machen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 931, Abschnitt 5, Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches lassen diese Bekanntgaben die Lade- oder Löschzeit mit dem Beginn des Tagesabschnittes, wie ihn Artikel 5, Abschnitt 1, beschreibt, des Werktages anfangen, der als erster auf den Werktag folgt, an dem die Bekanntgabe der Lade- oder Löschbereitschaft erfolgt ist.

Artikel 4

1. Die Anzahl der Ladetage beträgt nach dem Gewicht der zum Transport aufgegebenen Güter:

| | |
|---|-----|
| bis 550 ton | 2 |
| mehr als 550 t, aber nicht mehr als 1500 t | 3 |
| mehr als 1500 t, aber nicht mehr als 2600 t | 3,5 |
| mehr als 2600 t | 4 |

2. Die Anzahl der Löschtage beträgt nach dem Gewicht der angelieferten Güter:

| | |
|---|-----|
| bis 550 ton | 2 |
| mehr als 1000 t, aber nicht mehr als 1000 t | 3 |
| mehr als 1000 t, aber nicht mehr als 1500 t | 3,5 |
| mehr als 1500 t, aber nicht mehr als 2000 t | 4 |
| mehr als 2000 t, aber nicht mehr als 2600 t | 4,5 |
| mehr als 2600 t. | 5 |

3. Das Gewicht der zum Transport aufgegebenen Güter wird durch den Frachtvertrag bestimmt oder, falls dieser nicht genügende Angaben aufweist, durch andere Beweismittel.
4. Das Gewicht der angelieferten Güter wird durch das Konnossement bestimmt oder, falls dieses nicht genügende Angaben aufweist, durch andere Beweismittel.

Artikel 5

1. Jeder Tag hat eine Arbeitszeit von Zwölf Stunden. Sofern nicht durch eine örtliche Verordnung anders festgelegt, beginnt die Arbeitszeit um 6.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Sie verteilt sich auf zwei Zeitabschnitte. Der erste reicht von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr und der zweite von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Jeder Zeitabschnitt an Werktagen die, abgesehen von dazwischenliegenden Sonntagen und damit gleichgestellten Tagen, aufeinanderfolgen, zählt als halber Lade- oder Löschtage.

2. Der Verfrachter ist verpflichtet, Gelegenheit zum Laden und Löschen während der Nacht zu geben. Voraussetzung ist, daß dem eine schriftliche Bitte vorausgeht, die Beladung oder Löschung nachts vorzunehmen. Die schriftliche Bitte muß den Verfrachter vor 18.00 Uhr erreichen.
3. Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, an Sonntagen und damit gleichgestellten Tagen, Gelegenheit zum Laden und Löschen zu geben. Für das Laden und Löschen ist an diese Tagen die ausdrückliche Zustimmung des Verfrachters erforderlich.
4. Falls vor dem Beginn oder nach dem Ende der Arbeitszeit, wie sie Abschnitt 1, regelt, geladen oder gelöscht wird, zählt jeder Zeitabschnitt von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in dem geladen oder gelöscht wird, als ein halber Lade-, Lösch- oder Überliegetag.
5. Tut sich ein Umstand, wie in Abschnitt 4 vorsieht, an einem Werktag auf, dem ein Sonntag oder damit gleichgestellter Tag vorausgegangen ist, dann zählt der Zeitabschnitt von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr, in dem geladen oder gelöscht wird, als ein ganzer Lade-, Lösch- oder Überliegetag. Tut sich dieser Umstand an einem Werktag auf, auf den ein Sonntag oder ein mit dem Sonntag gleichgestellter Tag folgt, dann zählt der Zeitabschnitt von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in dem geladen oder gelöscht wird, als ein ganzer Lade-, Lösch- oder Überliegetag.
6. Falls am Anfang des Zeitabschnittes, wie in Abschnitt 5 gemeint ist, nur noch ein halber Lade-, oder Löschtage verfügbar ist, wird der Zeitabschnitt, in dem geladen oder gelöscht wird, nur als ein halber Überliegetag gezählt.
7. Wenn an einem Sonntag oder einem mit dem Sonntag gleichgestellten Tag geladen oder gelöscht wird, dann gelten für diesen Tag dieselben Regelungen wie für einen Werktag. Darüber hinaus steht dem Verfrachter eine Sondervergütung zu in Höhe eines halben Liegegeldes für einen Tag, und zwar für jeden der Zeitabschnitte von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr, von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in denen geladen oder gelöscht wird.
8. Jeder in diesem Artikel genannte Zeitabschnitt, in dem geladen oder gelöscht wird, wird als ganzer Zeitabschnitt angesehen, auch wenn nur während eines Teils dieses Zeitabschnitts geladen oder gelöscht wird.
9. Mit dem Laden oder Löschen im Sinne dieses Artikels wird das Sich-Bereithalten auf Bitte des Befrachters oder Empfängers gleichgestellt.

Artikel 6

1. Wenn ein Befrachter oder Empfänger ein Schiff über die in Artikel 4 bestimmte Lade- oder Löschzeit hinaus aufhält, zählt - unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5 - jeder Zeitabschnitt von 6 Stunden, wie in Artikel 5, Abschnitt 1, meint, als ein halber Liegetag und ist insofern mit der Hälfte des Liegegeldes pro Tag zu vergüten.
2. Das Überliegegeld beträgt für jeden Überliegetag
Anmerkung: 1 cbm Wasserverdrängung = ca 1 Tonne Tragfähigkeit

- a) für Motorschiffe: ein fester Betrag von hfl 110,00 erhöht um 57 Cent pro cbm Wasserverdrängung.
 - b) für Schleppkähnen und Schubleichter:
 - 1c) falls die Wasserverdrängung des Schiffes weniger als 600 cbm beträgt, ein fester Betrag von 150,00, erhöht um 22 Cent pro cbm Wasserverdrängung.
 - 2c) falls die Wasserverdrängung des Schiffes 600 cbm oder mehr beträgt, ein fester Betrag von 282,00, erhöht um 19,5 Cent für jeden cbm über 600 cbm Wasserverdrängung.
3. Für die Berechnung des Überliegegeldes werden ein halber cbm und ein Teil eines cbm, der größer als ein halber cbm ist, wie ein ganzen cbm gerechnet und ein Teil von einem cbm, der kleiner als ein halber cbm ist, wird vernachlässigt.
 4. Das Überliegegeld pro Zeitabschnitt oder pro Tag wird auf ganze Cent gerundet, wobei ein halber Cent nach oben aufgerundet wird.

Artikel 7

1. Falls an mehreren Plätzen oder Orten geladen oder gelöscht werden muß, gilt die Bekanntgabe, wie sie Artikel 930, Abschnitt 1 und Artikel 933, Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches versteht, für alle betroffenen Befrachter oder Empfänger gemeinschaftlich. Unbeschadet des in Artikel 932, Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches Festgelegten, wird die gesamte Lade- oder Löschzeit gemäß Artikel 4, erster und zweiter Abschnitt, auf der Basis des Gesamtgewichtes der transportierten Güter bestimmt.
2. In den Fällen, die dieser Artikel meint, wird der für jeden Befrachter oder Empfänger verfügbare Teil der gesamten Lade- oder Löschzeit festgestellt aus dem Verhältnis des Gewichtes der für sie zu transportierenden Güter zum Gesamtgewicht der transportierten Güter.
3. Wenn ein Befrachter oder Empfänger den für ihn verfügbaren Teil der Lade- oder Löschzeit überschreitet, ist er für jede überschrittene Stunde eine Vergütung schuldig, die einem fünften Teil des gem. Artikel 6 festgestellten Überliegegeldes pro Zeitabschnitt entspricht, maximal dem Überliegegeld pro betroffenem Zeitabschnitt.
4. Falls für einen Befrachter oder Empfänger an mehreren Plätzen oder Orten geladen oder gelöscht werden muß, wird die Lade- oder Löschzeit bzw. werden die Überliegetage während des Fahrens zum nächsten Lade- oder Löschart ausgesetzt.
5. Falls für mehrere Befrachter oder Empfänger an mehreren Plätzen oder Orten geladen oder gelöscht werden muß, werden die Lade- oder Löschzeit bzw. werden die Überliegetage ausgesetzt während des Fahrens zu einem folgenden Lade- oder Löschart und während des Fahrens zu einem folgenden Lade- oder Löschart.
6. Ein Aussetzen, wie im vierten und fünften Abschnitt geregelt, tritt am Ende der Stunde, in der das Laden oder Löschen an dem einen Platz oder Ort beendet ist, ein und dauert, falls der Zeitpunkt der Ankunft an dem folgenden Platz oder Ort zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr liegt, bis zum Ende der Stunde, in die der Zeitpunkt der Ankunft am folgenden Platz oder Ort fällt. Und zwar auch dann, wenn schon vor dem Ende von dieser Stunde mit dem Laden oder Löschen begonnen wird. Falls der Zeitpunkt der Ankunft am

folgenden Platz oder Ort nicht zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr liegt, endet das Aussetzen in jedem Fall um 06.00 Uhr des zuerst folgenden Werktages nach dem Zeitpunkt der Ankunft.

7. In den Fällen nach Abschnitt 5 ist der Verfrachter dazu verpflichtet, bei der Ankunft auf einen Platz oder Ort unverzüglich den Befrachter oder Empfänger am zuerst folgenden Platz oder Ort von der Ankunft in Kenntnis zu setzen. Des weiteren ist der Verfrachter verpflichtet, seine Abfahrt zu dem folgenden Platz oder Ort dem Befrachter oder Empfänger, wie es der erste Satz des Abschnittes meint, so zeitig zu melden, daß dieser die nötigen Maßregeln treffen kann. In jeden Fall darf der Verfrachter nicht später als zum Zeitpunkt der Beendigung der Beladung oder des Löschens am vorangegangenen Lade- oder Löschart seine Meldung abgeben.

Artikel 8

Bei den Fristen, die in diesem Beschluß genannt werden, kommt das Allgemeine Fristengesetz nicht zur Anwendung.

Artikel 9

Der Königliche Beschluß vom 7. Februar 1952 (Stb. 63) wird eingezogen.

Artikel 10

Dieser Beschluß tritt in Kraft zu dem Zeitpunkt, an dem Buch 8 NBW in Kraft tritt. (Gültig ab 1. April 1991)

Artikel 11

Dieser Beschluß kann als "Lade- und Löschart und Überliegegeldbeschluß in der Binnenschifffahrt 1991" zitiert werden.

Dieser Beschluß möge mit den dazugehörigen Erläuterungen ins Staatsblatt aufgenommen werden und als Abschrift an den Staatlichen Rat gesandt werden.

Letzte Änderung publiziert im Staatsblatt vom 21.1.98

Inlandsverkehr

Im regulären Inlandverkehr werden die „Bevrachtingsvoorwaarden 1981“ als Bedingung in die Frachtverträge aufgenommen, und es besteht die Möglichkeit, neben den gesetzlichen Lade- und Löschfristen (Standaard I), wie oben angegeben, kürzere Fristen zu vereinbaren (Standaard II), was eine Frachtreduzierung mit sich bringt:

Die Anzahl der Ladetage beträgt nach dem Gewicht der transportierten Güter:

| | Standaard I | Standaard II |
|----------------------------|-------------|--------------|
| bis 550 t | 2 | 1 |
| mehr als 550 t bis 1500 t | 3 | 1,5 |
| mehr als 1500 t bis 2600 t | 3,5 | 2 |
| mehr als 2600 t | 4 | 2 |

Die Anzahl der Löschtage beträgt nach dem Gewicht der angelieferten Güter:

| | Standaard I | Standaard II |
|----------------------------|-------------|--------------|
| bis 550 t | 2 | 1 |
| mehr als 550 t bis 1000 t | 3 | 1,5 |
| mehr als 1000 t bis 1500 t | 3,5 | 2 |
| mehr als 1500 t bis 2000 t | 4 | 2 |
| mehr als 2000 t bis 2600 t | 4,5 | 2,5 |
| mehr als 2600 t | 5 | 2,5 |

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen wird zur Feststellung der zur Verfügung stehenden Lade- und Löschtage das Gewicht der Ladung aufgewertet mit dem Sperrigkeitszuschlag. Außerdem ist die Anmeldeungsregelung abweichend vom K. B. (gesetzlich) in dem Sinne, dass es auch halbe Tage gibt.

Mann kann am Vorabend oder morgens vor 9.00 Uhr des Meldetages ankündigen, dass am Meldetag vor 12.00 Uhr eine Meldung stattfinden wird. Dann gilt der Nachmittag des Meldetages als halber Lade- oder Löschtag, auch wenn nicht gearbeitet wird.

Daneben ist jeder Lade- oder Löschtag bzw. jede Nacht aufgeteilt in zwei halbe „Tage“ (6.00 bis 12.00 und 12.00 bis 18.00 Uhr bzw. 18.00 bis 24.00 Uhr und 0.00 bis 6.00 Uhr). Für jeden dieser Zeitabschnitte wird ein halber Tag angerechnet und, wenn in Liegegeld, ein halber Liegetag vergütet, mit der Ausnahme, dass Zeitabschnitte bei Nacht nur angerechnet oder bezahlt werden, wenn gearbeitet wird.